

Neue Bestimmungen über die Gewährleistungsfristen

Ab dem 1. Januar 2013 verfügt der Käufer einer Sache über eine Frist von zwei Jahren um im Mangelfall gegen den Verkäufer vorzugehen. Im Weiteren verfügt der Besteller bei unbeweglichen Sachen inskünftig über eine fünfjährige Frist, um sich im Falle eines Mangels eines beweglichen Werks, welches bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, gegen seinen Lieferanten zu wenden (Änderung der Artikel 210 und 371 des Schweizer Obligationenrechts).

Der vorliegende Newsletter soll einen Überblick über die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Verjährungsfristen der Gewährleistungsrechte geben. Ausserdem werden die übergangsrechtlichen Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Einführung dieser neuen Bestimmungen stellen, ebenfalls kurz behandelt.

1. Änderungen des Obligationenrechts

Die Verjährungsfrist der Gewährleistung für Mängel der Kaufsache beträgt künftig zwei Jahre seit Ablieferung der Sache an den Käufer, dies anstatt der bisherigen Frist von lediglich einem Jahr (Art. 210 Abs. 1 OR).

Andererseits wird eine Verjährungsfrist von fünf Jahren eingeführt für Sachen, welche in ein unbewegliches Werk integriert werden. (Art. 210 Abs. 2 OR). Allerdings müssen für die Anwendung dieser neuen Fünfjahresfrist drei Voraussetzungen erfüllt sein: (i) Die Sachen müssen tatsächlich in ein unbewegliches Werk integriert worden sein, (ii) sie sind die Ursache für den Mangel dieses Werkes und (iii) und der Einbau der Sache muss bestimmungsgemäss sein.

Diese Änderung zieht ebenfalls eine Verlängerung der Fristen von Art. 371 OR nach sich, da diese Bestimmung auf Art. 210 OR verweist. Die neuen Fristen von zwei und fünf Jahren finden entsprechend ebenfalls Anwendung beim Werkvertrag.

2. Übergangsrecht

Das neue Recht sieht keine besonderen Übergangsbestimmungen vor. Es sind daher die Bestimmungen des Schlusstitels des ZGB (SchIT ZGB) anwendbar, insbesondere Art. 49 SchIT ZGB, welcher die Verjährung behandelt.

Demnach sind zwei Anwendungsfälle zu unterscheiden:

- a) Wenn die Verjährungsfrist fünf Jahre oder mehr beträgt (was in den neuen Art. 210 Abs. 2 und 371 Abs. 1 OR vorgesehen ist), wird die unter dem alten Recht abgelaufene Zeit auf die neurechtliche Verjährungsfrist angerechnet. Die Verjährung tritt allerdings frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts ein. Folgendes Beispiel kann gegeben werden¹:

¹ David Rüetschi, Übergangsrechtliche Fragen zum revidierten Gewährleistungsrecht, 4. Juni 2012, RZ 14.

² David Rüetschi, Übergangsrechtliche Fragen zum revidierten Gewährleistungsrecht, 4. Juni 2012, RZ 15; Ernst & Young, Legal news Oktober 2012.

Am 30. Juli 2012 erhält ein Heizungsinstallateur eine Wärmepumpe geliefert und baut diese in einem Haus ein. Am 5. Oktober 2012 entdeckt der Besteller einen Mangel, den er unverzüglich gegenüber dem Installateur rügt. Um seinerseits auf den Lieferanten Rückgriff zu nehmen, verfügt der Installateur über eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Datum der Lieferung gemäss Art. 210 Abs. 1 OR, d.h. bis zum 30. Juli 2013. Da jedoch das neue Recht per Januar 2013 in Kraft tritt, ist die neue Frist von fünf Jahren zu beachten, wovon die seit Fristbeginn am 30. Juli 2012 verstrichene Zeit in Abzug zu bringen ist.

- b) Beträgt die Verjährungsfrist weniger als fünf Jahre, beginnt die neue Frist ab Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen. Die Lehre scheint daraus abzuleiten, dass, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2013 noch nicht abgelaufen ist, schlicht eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Diese Auslegung erscheint uns jedoch aufgrund der damit verbundenen Verlängerung der Verjährungsfrist fragwürdig. Entsprechend wird die Rechtsprechung zu klären haben, ob dieser Auslegung zu folgen ist, ob auch in diesem Fall eine Anrechnung der bereits abgelaufenen Zeitdauer angezeigt ist oder ob schlicht die altrechtliche Verjährungsfrist anwendbar bleibt.

3. Verjährungsunterbrechung

Gewisse Handlungen können die Verjährung unterbrechen, was dazu führt, dass die Verjährung neu zu laufen beginnt (Art. 136 OR).

Erfolgt die Unterbrechungshandlung nach Inkrafttreten des neuen Rechts, bestimmt sich die neu zu laufen beginnende Verjährungsfrist ausschliesslich nach neuem Recht. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung der unter altem Recht abgelaufenen Zeit, wie dies in Art. 49 Abs. 1 SchIT ZGB für die Verjährungsfrist von fünf Jahren und mehr normalerweise vorgesehen ist.

4. Verkürzung der Verjährungsfrist

Beim Kauf neuer, zum persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmter Sachen hat der Verkäufer ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr die Möglichkeit, die Verjährungsfrist vertraglich zu verkürzen. Gemäss dem neuen Art. 210 Abs. 4 OR ist nämlich jegliche Vertragsbestimmung, welche eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf unter zwei Jahre vorsieht, nichtig. Bei gebrauchten Sachen kann die Verjährungsfrist verkürzt werden, jedoch maximal auf ein Jahr.

Einige übergangsrechtliche Fragen betreffend die Verkürzung der Verjährungsfrist bleiben jedoch offen. In der Tat ist ungewiss, wie die Gerichte eine vor dem 1. Januar 2013 vereinbarte Verkürzung der Verjährungsfrist behandeln werden. Ein Teil der Lehre vertritt gar die Auffassung, wonach eine vor dem 1. Januar 2013 abgelaufene verkürzte Verjährungsfrist möglicherweise einer Verlängerung zugänglich sei. In solchen Fällen gilt es deshalb wachsam zu sein.

5. Fazit

Es gilt hervorzuheben, dass der Schweizer Gesetzgeber mit diesen Änderungen die schweizerischen Gewährleistungsfristen einer auf dem europäischen Kontinent weit verbreiteten Praxis anpassen wollte.

Obwohl die Anwendung der neuen Bestimmungen auf den ersten Blick einfach erscheint, ist festzustellen, dass einige übergangsrechtliche Fragen, welche durch die Einführung dieser neuen Bestimmungen aufgeworfen wurden, noch der Klärung bedürfen. Die Fristberechnung kann sich daher in gewissen Einzelfällen, welche sich mit dem 1. Januar 2013 überschneiden, als schwierig erweisen.

BIEL-BIENNE

Zentralplatz / Place Centrale 51
Postfach / Case postale 480
CH-2501 Biel-Bienne

Tél. +41 32 322 25 21
Fax +41 32 323 18 79

NEUCHÂTEL

Faubourg du Lac 11
Case postale 2333
CH-2001 Neuchâtel

Tél. +41 32 722 17 00
Fax +41 32 722 17 07

SOLOTHURN

Westbahnhofstrasse 1
Postfach 555
CH-4502 Solothurn

Tél. +41 32 628 26 26
Fax +41 32 628 26 20

YVERDON-LES-BAINS

Rue de la Plaine 34
Case postale 538
CH-1400 Yverdon-les-Bains

Tél. +41 24 426 00 66
Fax +41 24 426 00 77